

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Weitramsdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Weitramsdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Weitramsdorf kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) verlangen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 02.10.2015 außer Kraft.

Weitramsdorf, 04.04.2022

Andreas Carl  
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 Euro
b)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,72 Euro
c)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,14 Euro
d)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	7,16 Euro
e)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,09 Euro
f)	einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,00 Euro
g)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L)	4,40 Euro
h)	einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,94 Euro

**2. Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgeräthaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

a)	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 Euro
b)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 Euro
c)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,45 Euro
d)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	164,58 Euro
e)	ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,39 Euro
f)	einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	15,40 Euro
g)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik (TSF-L)	102,57 Euro
h)	Einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	40,82 Euro

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenzpumpe	50,00 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 Euro
einen Generator 5 kVA	26,00 Euro
einen Generator 8 kVA	36,00 Euro
einen Generator 12 kVA	50,00 Euro
ein Lüftungsgerät	22,00 Euro
einen Trennschleifer	6,00 Euro
einen Mehrzwecksauger	18,00 Euro
einen Beleuchtungssatz	12,00 Euro
eine Motorsäge	11,00 Euro
einen Satz Luftheber	70,00 Euro
ein Multiwarn	27,00 Euro
ein CMS-Analyzer	21,00 Euro
ein Gasmesssystem (Prüfröhrchen)	23,00 Euro
einen Rettungssatz (Spreizer, Schneidgerät oder Rettungszylinder)	90,00 Euro

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Diese Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 BekV im Amtsblatt der Gemeinde Weitramsdorf Nr. 14 vom 07.04.2022, Seite 3, amtlich bekannt gemacht.

Weitramsdorf, 08.04.2022  
Gemeinde Weitramsdorf

Andreas Carl  
1. Bürgermeister

